

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6939 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/18-Pr.2/89

Wien, 22. März 1989

3143 IAB

1989 -03- 23

zu 3198/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Josef Höchtl und Kollegen vom 10. Jänner 1989, Nr.3198/J, betreffend Senkung der Visa-Gebühren für einreisende tschechoslowakische Staatsbürger im Austausch zur Senkung der Visa-Gebühren für österreichische Staatsbürger in die CSSR, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Die Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Erteilung eines österreichischen Einreisesichtvermerkes durch österreichische Grenzorgane an tschechoslowakische Staatsbürger sind im Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 7. Juli 1988, BGBl.Nr. 407, (§ 14 TP 6 und TP 9) und in der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, geregelt; eine Senkung derselben kann deshalb nicht durch administrative Maßnahmen sondern nur auf legislativem Weg (unter Einschluß von auf Gesetzesstufe stehenden Staatsverträgen) herbeigeführt werden.

- 2 -

Lediglich die Sichtvermerksgebühr selbst im Betrage von S 320.-- (§ 14 TP 9 Abs. 1 Z 3 lit. a Gebührengesetz) entfielen schon bei tatsächlich bestehender Reziprozität, wie sie z.B. bei tschechoslowakischen Kindern bis zu 15 Jahren seit 1. Jänner 1989 gegeben ist. Für diesen Personenkreis wird nur mehr die Gebühr gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz (S 120.--) und die Verwaltungsabgabe (S 30.--) erhoben.

Es wäre Angelegenheit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, in dessen Zuständigkeit die Verhandlung von Staatsverträgen fällt, im Rahmen der Gespräche der österreichisch-tschechoslowakischen Expertengruppe für Reiseerleichterungen und Visaangelegenheiten die notwendigen Schritte zum Abschluß eines entsprechenden Abkommens zur beiderseitigen Senkung bzw. Aufhebung der Gebühren einzuleiten.

Im Hinblick darauf habe ich dem Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten schriftlich mitgeteilt, daß in bezug auf die in die Zuständigkeit meines Ressorts fallenden Stempelgebühren kein Einwand gegen eine derartige vertragliche Regelung mit der CSSR besteht.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'b. ...', is written below the text.